

Bekanntmachung

Verbot von Fluglaternen

Aus aktuellem Anlass machen wir auf die nachstehend aufgeführte Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf aufmerksam, welche es untersagt, Fluglaternen aufsteigen zu lassen.

ORDNUNGSVERFÜGUNG

Nichterteilung von Aufstiegserlaubnissen für sog. Fluglaternen

(„FLAMMEA“, „SKY-LATERNEN“, „HIMMELSLATERNEN“, „WUNSCHBALLONE“, „FEELGOOD-ALIVE Laternen“, „Kong-Ming-Laternen“, „Kong-Ming-Lampione“) –

Verbot des Aufsteigenlassens von Fluglaternen

Hiermit gebe ich allgemein bekannt, dass für Fluglaternen mit Eigenantrieb jeder Bezeichnung keine Aufstiegserlaubnisse erteilt werden.

Es handelt sich um Luftfahrzeuge (Fluglaternen), die ähnlich einem Heißluftballon durch die mittels einer Flamme erzeugten Temperaturunterschiede (d. h. Luftgewichtsunterschiede innen und außen) aufsteigen und selbstständig an nicht vorbestimmten Orten wieder herabgleiten.

Diese Laternen unterfallen gemäß § 1 LuftVG und § 16 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO dem Luftverkehrsrecht und ihr Aufsteigenlassen bedarf meiner Erlaubnis.

Eine Erlaubnis kann – auf Grund der von den Fluglaternen ausgehenden Brandgefahr und der auf Grund der dichtbesiedelten Infrastruktur meines Zuständigkeitsbereiches somit erheblichen Gefahren für Leib und Leben bzw. Sachgüter Dritter und der Anwender – von mir nicht erteilt werden.

Fluglaternen entziehen sich durch die jeweils vorherrschende Windrichtung und -stärke schnell der Verfügungsgewalt des Anwenders und können konstruktionsbedingt nicht nur sich selbst, sondern auch Menschen sowie Sachen in Brand stecken.

Das Aufsteigenlassen solcher Laternen ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann, sofern es sich nicht nach anderen Vorschriften um eine Straftat handelt.

§ 29 Abs. 1 LuftVG ermächtigt mich zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt Verfügungen zu erlassen.

Diese Verfügung gilt für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

pp.

Im Auftrag

Konze

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 416

Die Gemeinde Langerwehe als örtliche Ordnungsbehörde bittet um Kenntnisnahme und Beachtung!

Langerwehe, den 29. Juli 2008
Ordnungsamt Langerwehe

gez. Peter Heinen
Gemeindeverwaltungsdirektor

